

**Kleine Anfrage****Regine Müller (Schwalmstadt) (SPD) vom 05.11.2020****Amtsvormunde und Datenschutz****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Amtsvormunde stehen häufig vor dem Problem, dass sie bei der Eröffnung von Konten oder dem Abschluss von Telekommunikationsverträgen für ihre Mündel ihre privaten Daten (so z.B. die Wohnanschrift) mitteilen müssen. Banken und Telekommunikationsanbieter sind in der Regel nicht bereit, den Dienstausweis zur Identifikation (und somit auch die Dienstadresse) zu akzeptieren. Ein Vertragsabschluss im Rahmen der Funktion als Amtsvormund (und nicht als natürliche Person) ist also zumeist nicht möglich.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Hessischen Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung wie folgt:

- Frage 1. Hält die Landesregierung das Vorgehen von z.B. Banken und Telekommunikationsanbietern für datenschutzrechtlich zulässig, das Bedienstete in dienstlichem Auftrag zwingt, ihre privaten Daten zur Verfügung zu stellen?
- Frage 2. Welche Anstrengungen unternimmt die Landesregierung, diesem Problem abzuwehren und z.B. eine Kontoeröffnung oder den Abschluss eines Telekommunikationsvertrags qua Amt (also nicht als natürliche Person) zu ermöglichen?
- Frage 3. Hält die Landesregierung es für nötig, dass dazu Gesetze geändert werden müssen?
a) Falls ja: Wann wird sie diese gesetzlichen Änderungen initiieren?
b) Falls Bundesgesetze geändert werden müssten: Wann wird sie diese gesetzlichen Änderungen im Bundesrat initiieren?

Die Fragen 1 bis 3 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet.

Kreditinstitute als Verpflichtete im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Geldwäschegesetz (GwG) haben im Rahmen der Kontoeröffnung bestimmte Sorgfalts- und Prüfungspflichten nach dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten zu erfüllen. Sie haben nach den in Abschnitt 3 des GwG normierten Sorgfaltspflichten in Bezug auf Kunden ihre Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu identifizieren, vgl. § 10 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 GwG.

Daher sind bei einer Kontoeröffnung für ein minderjähriges Mündel grundsätzlich beide, das Mündel als Vertragspartner sowie der Vormund als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Mündels (§ 1793 BGB) und damit als für diese auftretende Person nach den Vorgaben des GwG zu identifizieren. Die Anforderungen an die Identitätsüberprüfung ergeben sich dabei aus § 12 Abs. 1 GwG. Diese Überprüfung hat zum Beispiel anhand eines gültigen amtlichen Ausweises, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, zu erfolgen, vgl. § 12 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GwG. Dienstausweise eines Vormunds dagegen sind in § 12 Abs. 1 GwG nicht zugelassen.

Unter den Voraussetzungen des § 14 GwG besteht allerdings für Kreditinstitute die Möglichkeit, bei einem gegebenen geringeren Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung im Rahmen der vereinfachten Sorgfaltspflichten die vorgenannten Anforderungen zu reduzieren. Eine solche Beurteilung ist von den Kreditinstituten im Einzelfall vorzunehmen und zu dokumentieren. Damit eröffnet das GwG den Kreditinstituten die Möglichkeit, die Identität eines Vormunds nicht anhand seines gültigen amtlichen Ausweises, sondern anhand seines Dienstausweises (gegebenenfalls in Verbindung mit der Beststellungsentscheidung des Gerichts) zu überprüfen. Der

Landesregierung liegen keine Informationen dazu vor, dass ein solches Vorgehen der Kreditinstitute von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht als zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung der Vorgaben des GwG beanstandet würde.

Auf Nachfrage hat zum Beispiel der Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen mitgeteilt, die ihm angehörenden Sparkassen in Hessen über die nach § 14 GwG bestehende Möglichkeit informiert zu haben.

Vor diesem Hintergrund sollte es Amtsvormündern möglich sein, in Absprache mit ihrem Kreditinstitut nach § 14 GwG zu verfahren und in ihrer Funktion als Amtsvormund bei ihrem Kreditinstitut Konten für Mündel ohne ihre privaten Daten zu eröffnen.

Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Telekommunikationsgesetz (TKG) hat derjenige, der geschäftsmäßig Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt und dabei Rufnummern oder andere Anschlusskennungen vergibt oder Telekommunikationsanschlüsse für von anderen vergebene Rufnummern oder andere Anschlusskennungen bereitstellt, gewisse Bestandsdaten (z. B. Namen und Anschrift) des Anschlussinhabers vor der Freischaltung zu erheben und unverzüglich zu speichern.

Daher sind bei dem Abschluss eines Mobilfunkvertrages für ein minderjähriges Mündel grundsätzlich beide, das Mündel als Vertragspartner sowie der Vormund als gesetzlicher Vertreter des minderjährigen Mündels (§ 1793 BGB) und damit als für diese auftretende Person nach den Vorgaben des TKG zu identifizieren. Die Anforderungen an die Identitätsüberprüfung ergeben sich dabei aus § 111 Abs. 1 Satz 3 TKG. Gemäß § 111 Abs. 1 Satz 3 TKG ist bei im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten (Prepaid-Vertrag) die Richtigkeit der erhobenen Daten vor der Freischaltung z. B. durch Vorlage eines Ausweises im Sinne des § 2 Abs. 1 des Personalausweisgesetzes oder eines Passes im Sinne des § 1 Abs. 2 des Passgesetzes zu überprüfen. Dienstaussweise eines Vormunds dagegen sind in § 111 Abs. 1 Satz 3 TKG nicht zugelassen.

Diese Pflicht zur Überprüfung der erhobenen und zu speichernden Daten ist geboten, um eine belastbare Datenlage für die Auskunftsverfahren nach den §§ 112, 113 TKG (z. B. von Strafverfolgungsbehörden oder Polizeivollzugsbehörden) in den Kundendateien zu erhalten. In seiner Entscheidung vom 24. Januar 2012 (1 BvR 1299/05, Rz. 132 ff.) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass § 111 TKG dazu dient, eine verlässliche Datenbasis für Auskünfte nach den §§ 112, 113 TKG vorzuhalten, die es bestimmten Behörden erlaubt, als Anknüpfungspunkt für weitere Ermittlungen Telekommunikationsnummern individuellen Anschlussinhabern zuzuordnen. Ein Dienstaussweis ist nicht im gleichen Maße fälschungssicher wie die genannten Ausweisdokumente. Würde ein Dienstaussweis zur Identitätsüberprüfung ausreichen, wäre der Schutzzweck der Norm nicht mehr erfüllt.

Die o.g. Pflicht der Diensteanbieter zur Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses von sogenannten im Voraus bezahlten Mobilfunkdiensten (Prepaid-Vertrag) besteht jedoch nicht in Bezug auf andere Verträge (z. B. Mobilfunkvertrag mit monatlicher Grundgebühr).

Nach § 95 Abs. 4 Satz 1 TKG kann der Diensteanbieter im Zusammenhang mit dem Begründen und dem Ändern des Vertragsverhältnisses sowie dem Erbringen von Telekommunikationsdiensten die Vorlage eines amtlichen Ausweises verlangen, wenn dies zur Überprüfung der Angaben des Teilnehmers erforderlich ist. Eine gesetzliche Pflicht zur Vorlage eines Personalausweises oder Passes besteht in diesem Fall also nicht.

In diesen Fällen obliegt es dem Diensteanbieter unter den gesetzlichen Voraussetzungen, ob er eines der genannten Ausweisdokumente verlangt oder nicht. Damit eröffnet das TKG den Diensteanbietern die Möglichkeit, die Identität eines Vormundes nicht anhand seines gültigen amtlichen Ausweises, sondern anhand seines Dienstaussweises (gegebenenfalls in Verbindung mit der Beststellungsentscheidung des Gerichts) zu überprüfen. Der Landesregierung liegen keine Informationen dazu vor, dass ein solches Vorgehen der Diensteanbieter von der Bundesnetzagentur als zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung der Vorgaben des TKG beanstandet würde.

Vor diesem Hintergrund sollte es Amtsvormündern möglich sein, in Absprache mit dem jeweiligen Diensteanbieter und bei Nichtvorliegen eines im Voraus bezahlten Mobilfunkdienstes in ihrer Funktion als Amtsvormund einen Telekommunikationsvertrag für Mündel ohne ihre privaten Daten zu eröffnen.